



Vollzug des zweisprachigen Qualifikationsverfahrens in der beruflichen Grundbildung

Dieses Merkblatt regelt das Vorgehen, die Zuständigkeiten und Rahmenbedingungen im Vollzug des zweisprachigen Qualifikationsverfahrens (QV). Die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für den zweisprachigen Unterricht sind nicht Gegenstand dieses Merkblattes.

Im Rahmen des zweisprachigen Qualifikationsverfahrens soll neben der Fachkompetenz auch die Kompetenz in einer zweiten Sprache geprüft werden. Für die Vergabe der Zusatzqualifikation „zweisprachig geprüft“ werden Teile des Qualifikationsverfahrens oder das ganze Qualifikationsverfahren in der zweiten Sprache abgelegt.

1. Grundlagen

1.1. Gesetzliche Grundlagen

Der zweisprachige Unterricht wird in den meisten Bildungsverordnungen der jeweiligen Berufe empfohlen (in der Regel Art. 9, Unterrichtssprache). Gemäss Art. 35 Abs. 4 der Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (BBV) kann in Fächern, die zweisprachig unterrichtet wurden, das Qualifikationsverfahren ganz oder teilweise in der zweiten Sprache stattfinden.

Kantonal sind die zweisprachigen Prüfungen im Paragraph 23 des Reglements über die Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung vom 23. Dezember 2013 geregelt.

1.2. Grundlagen Vollzug

- Referenzprofile
- Angaben der Schule betreffend zweisprachigen Unterricht
- Merkblatt Lernende
- Bestätigung zum Ablegen des zweisprachigen Qualifikationsverfahrens



Hinweise:

- Für das zweisprachige Qualifikationsverfahren im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung gelten die bildungsspezifischen Weisungen der Prüfungskommission Allgemeinbildung vom 15. Mai 2009
- Für zweisprachige Prüfungen im Bereich Berufsmaturität gelten die Bestimmungen im kantonalen Rahmenlehrplan Berufsmaturität vom 27. April 2015

2. Voraussetzungen für das zweisprachige Qualifikationsverfahren

2.1. Lehrpersonen

Lehrpersonen, die zweisprachige Abschlussprüfungen durchführen möchten, haben sich nach Absprache bzw. im Einverständnis mit der Schulleitung bei der Beauftragten für bilingualen Unterricht des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes (MBA) zu melden. Diese orientiert über die Rahmenbedingungen.

2.2. Lernende

Lernende, die den zweisprachigen Unterricht besucht haben und die Bedingungen zum Eintrag im Notenausweis gemäss Referenzprofile erfüllen, können das Qualifikationsverfahren zweisprachig absolvieren, sofern die Berufsfachschule und deren Lehrpersonen bereit sind, das QV zweisprachig durchzuführen. Sie haben hierfür gemäss § 23 des Reglements über die Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung vom 20. Dezember 2013 (RQV BBG) eine Einverständniserklärung zur zweisprachigen Prüfung einzureichen.

3. Information

3.1. Prüfungskommission

Bei erstmaliger Durchführung von zweisprachigen Abschlussprüfungen informiert die Fachstelle Qualifikationsverfahren des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes (MBA) die betroffenen Prüfungskommissionen (PK) über das Verfahren, die Rahmenbedingungen und die Aufgaben der PK. Sie gibt der PK die relevanten Unterlagen ab (z.B. Merkblätter).

3.2. Fachexpertin bzw. Fachexperte

Die zweisprachig unterrichtende Lehrperson informiert die Fachexpertin bzw. den Fachexperten über die Durchführung und Bewertung der Prüfung.



3.3. Lernende

Die Schule stellt sicher, dass die Lernenden in zweisprachig unterrichteten Klassen in geeigneter Form über die Zulassungsvoraussetzungen, die Prüfung und den Eintrag im Notenausweis informiert werden.

4. Prüfungsunterlagen

4.1. Erstellen der Prüfung

Werden die Prüfungsaufgaben durch die Organisation der Arbeitswelt (OdA) zur Verfügung gestellt, sind grundsätzlich diese zu verwenden. Ausnahmen sind nur in Absprache mit der Fachstelle Qualifikationsverfahren möglich.

Stellt die OdA keine Prüfungsaufgaben zur Verfügung, sind diese durch die prüfende Lehrperson bzw. die Schule zu erstellen. Dazu gehören auch die Bewertungsunterlagen bzw. Bewertungsrichtlinien sowie die allfälligen Begleitpapiere (Liste Hilfsmittel usw.).

4.2. Qualitätssicherung

Werden die Prüfungsunterlagen (Prüfungsaufgaben, Bewertungsunterlagen und weitere notwendige Unterlagen) durch die Prüfungsexpertin oder -experten bzw. durch die Examinatorin oder den Examinator erstellt, sind sie der Beauftragten für Bilingualen Unterricht des MBA bis zum 31. Mai des Prüfungsjahres zuzustellen.

5. Qualifikationsverfahren

5.1. Art und Form des Qualifikationsverfahrens

Die zweite Sprache kann eine andere Landessprache oder Englisch sein.
Die zweisprachige Prüfung ist möglich:

- a. im Rahmen der Teil- und/oder Abschlussprüfung.
- b. mündlich und/oder schriftlich.
- c. in allen Fächern bzw. Qualifikationsbereichen, ausser in den Sprachfächern. Für die praktische Prüfung ist eine Rücksprache mit der Fachstelle Qualifikationsverfahren erforderlich.



5.2. Zweitsprachenanteil

Der Fremdsprachenanteil der Prüfung beträgt sowohl in der mündlichen als auch in der schriftlichen Prüfung mindestens 35%.

5.3. Prüfungszeit

Für die zweisprachigen Prüfungen gilt die QV-Zeit gemäss Bildungsplan, zuzüglich 10 Minuten für jede Stunde Prüfungszeit.

5.4. Bewertung

Die Bewertung der Fachprüfung erfolgt gleich wie bei der einsprachigen Prüfung. Alle fachlich relevanten Antworten werden für die Berechnung der Fachnote berücksichtigt, egal ob sie in der Erst- oder Zweitsprache gegeben worden sind. Die Sprachkompetenz wird nur insoweit bewertet, wie dies auch in der einsprachigen Prüfung vorgesehen ist. Das heisst, es werden die gleichen fachlichen Anforderungen verlangt bzw. Kompetenzen geprüft wie in der einsprachigen Prüfung.

Die Zweitsprache wird zusätzlich für die Vergabe des Eintrags „Zweisprachig geprüft“ bewertet. Die Bewertung fliesst nicht in die Benotung des Fachbereichs.

Bei der Bewertung bzw. Erstellung der Bewertungsrichtlinien ist zu berücksichtigen, dass für eine Antwort in der Erstsprache Teilpunkte für die Zweitsprache vergeben werden können, wenn die Frage in der Zweitsprache richtig verstanden worden ist.

Die Summe dieser Teilpunkte allein genügt nicht für die Vergabe der Zusatzqualifikation. D.h., für das Bestehen der bilingualen Prüfung sind neben der Rezeption zwingend auch produktive Leistungen in der Zweitsprache zu erbringen.

Bei genügender Sprachleistung erhält der Kandidat oder die Kandidatin den Vermerk „Zweisprachige Prüfung“ gemäss Rechtsmittelbelehrung auf dem Notenausweis. Eine ungenügende Sprachleistung wird nicht vermerkt.

5.5. Expertinnen und Experten

Bei mündlichen Prüfungen und bei der Bewertung der schriftlichen Prüfungen muss mindestens eine Expertin oder ein Experte eine zweisprachig unterrichtende Fachlehrperson sein.

5.6. Entschädigung

Die Entschädigung der Expertinnen und Experten sowie der Examinerinnen und Examiner richtet sich nach dem Entschädigungsreglement vom 11. Dezember 2006.



6. Eintrag im Notenausweis

6.1. Eintrag

Die Note des Qualifikationsbereiches, in welchem ein zweisprachiges Qualifikationsverfahren durchgeführt wurde, wird entsprechend dem Referenzprofil gekennzeichnet. In der Legende auf der Rückseite des Notenausweises wird die Kennzeichnung erklärt (standard oder advanced). Ein Eintrag erfolgt nur auf Ebene Qualifikationsbereich.

Das Profil wird aufgrund der Angaben der Berufsfachschule betreffend Anzahl Lektionen in der zweiten Sprache und nicht aufgrund der QV-Leistungen vergeben. Entsprechend erhalten alle Lernende derselben Klasse das gleiche Profil.

6.2. Bedingung für einen Eintrag

6.2.1. Kaufmännische Berufe

Besteht ein Qualifikationsbereich aus mehreren Positionen, muss in jeder Position mindestens 35% der Inhalte zweisprachig abgelegt werden.

Muss in einer Position eine mündliche und schriftliche Prüfung abgelegt werden, so muss die zweisprachige Prüfung in mindestens einer Unterposition (mündlich oder schriftlich) erfolgen.

6.2.2. Gewerblich-industrielle und gesundheitlich-soziale Berufe

Berufskunde: Besteht der Qualifikationsbereich aus mehreren Positionen, muss mindestens 35% der Inhalte aller Positionen zweisprachig abgelegt werden.

Erfahrungsnote: eine Kennzeichnung der Erfahrungsnote im Notenbereich als zweisprachig erfolgt nur, wenn mindestens die Hälfte der Fächer bzw. Unterrichtsbereiche während mindestens der Hälfte der Unterrichtszeit im berufskundlichen Teil zweisprachig unterrichtet worden sind.

6.2.3. Für den Eintrag im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung und im Berufsmaturitätszeugnis gelten die separaten Bestimmungen gemäss Hinweis unter 1.2.

7. Ablage Dokumente

Die nachstehenden Dokumente sind auf <https://fsam.zh.ch/bili/bili-lehrpersonen> abrufbar.

- Referenzprofile
- Tabelle Anzahl Lektionen zweiter Sprache an der Berufsfachschule
- Bestätigung zum Ablegen des zweisprachigen Qualifikationsverfahrens
- Merkblatt über den Vollzug des zweisprachigen Qualifikationsverfahrens
- Merkblatt für Lernende über das zweisprachige Qualifikationsverfahren